

Niederschrift über die Sitzung Nr. 22

des Gemeinderates am 24.03.2022 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

2. Bürgermeister Josef Pittner (Vorsitzender) als Stellvertreter für den erkrankten 1. Bürgermeister Wolfgang Beier

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	ja	
Eggl	Markus	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	Vorsitzender
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	ja	
Sewald	Georg	ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung begrüßt 2. Bürgermeister Josef Pittner Herrn Dr. Tobias Sachsenhauser als Nachrücker für Herrn Josef Emmersberger im Gemeinderat (der eigentliche Nachrücker Andreas Wimmer hat die Übernahme des Amtes abgelehnt). 2. Bürgermeister Josef Pittner nimmt Herrn Dr. Tobias Sachsenhauser den Eid ab. Herr Sachsenhauser spricht dazu die folgende Formel nach:

Eidesformel (Schwur):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Zweiter Bürgermeister Josef Pittner gratuliert Herrn Dr. Tobias Sachsenhauser zur Übernahme dieses Ehrenamts und wünscht ihm bei dieser Aufgabe viel Erfolg und alles Gute.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

2. Bürgermeister Josef Pittner eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen (1. Bürgermeister Wolfgang Beier fehlt wegen Erkrankung). Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Bei der Sammelaktion der Feuerwehren in Haiming für die Ukraine-Hilfe am 2. und 3. März gab es seitens der Bevölkerung eine große Beteiligung. Schon vor Öffnung des Feuerwehrhauses in Haiming standen hilfsbereite Menschen an, um Kleidung, warme Decken, Schlafsäcke, Spielsachen und sanitäre Artikel abzugeben. Mit mehreren Transportern wurden die gespendeten Gegenstände sofort zur zentralen Sammelstelle nach Emmerting gebracht; von dort gingen die Transporte dann nach Rumänien und an die Grenze zur Ukraine. Aus den Gesprächen am Feuerwehrhaus wurde deutlich, wie sehr dieser Krieg im Osten Europas die Menschen aufwühlt und die Möglichkeit des Spendens ein wenig das Gefühl der Lähmung und Hilflosigkeit mildert.
- Am 25. und 26. Februar war wieder Plant for the Planet-Aktion auf gemeindlichen Flächen. Unter Anleitung von Josef Emmersberger haben am Freitag-Nachmittag Mitglieder vom Dirndl- und Lederhosenverein die Kopfweiden an der Straße zur Kläranlage zurückgeschnitten. Daraus wurden dann die Stecklinge für die Pflanzaktion am Samstag geschnitten. Am Samstag-Vormittag sind dann am Ufer des Schwaiger-Baches 12 neue Kopfweiden gepflanzt worden. Mit dabei auch der Obst- und Gartenbauverein, denn am Ende der neuen Baumreihe wurde noch eine Eiche gepflanzt. Sie ist einer der Bäume, die vom Obst- und Gartenbauverein schon mit Blick auf das Jubiläumsjahr 2040 gepflanzt werden. Zum Abschluss haben die Mitglieder vom Obst- und Gartenbauverein dann am Eichenweg in Haiming noch vier Bäume gepflanzt.
- Am 07.03.2022 traf sich die Arbeitsgruppe Plant for the Planet im Rathaus. Unter Leitung von Peter Fastenmeier gab es zunächst einen Rückblick auf die Aktionen seit Juli 2021. So haben die Ministranten von Haiming im Oktober am Golfplatz rund 20 Bäume gepflanzt und am Schulwald gab es im November gleich zwei Pflanztage für die 3. und 4. Klasse. Denn 2020 war die Schulwaldpflanzung ja ausgefallen. Die Fläche für den Schulwald ist jetzt bereits zur Hälfte bepflanzt. Bei der Vorschau sind konkrete Maßnahmen die Pflanzaktion der Haiminger Ministranten am Schlossweiher in Haiming und der Jugendfeuerwehr Piesing am neuen Pflanzgarten beim Schloss Piesing. Die Niedergottsauer Ministranten wollen zum Jubiläum der Expositur im Herbst einige Bäume pflanzen und der Dirndl- und Lederhosenverein sucht auch bereits wieder geeignete Flächen für nächste Aktionen. Fest steht auch die nächste Pflanzung im Schulwald im Herbst 2022 und vom Obst- und Gartenbauverein werden an verschiedenen Stellen in der Gemeinde besondere Einzelbäume für das Jubiläum 2040 gepflanzt. Ganz klein fängt die Mutter-Kind-Gruppe mit dem Pflanzen an: Hier werden in Töpfen Baumsamen eingesetzt und damit Baumsprösslinge für künftige Pflanzungen gezogen.
- Am 15. März nahm der Bürgermeister an einer Einführungsveranstaltung zur sog. Kommunalen Impact Analyse (KIA) teil, die von der beauftragten Firma KomRE AG für insgesamt vier Landkreise durchgeführt werden soll. Es geht dabei um die Abschätzung der Folgen, die ein flächendeckender und länger anhaltender Stromausfall für die Infrastruktur der Kommunen und öffentlichen Einrichtungen haben kann. In einer Präsentation wurde dargelegt, wie schnell in einem solchen Fall für uns ganz normale Dienstleistungen wie z.B. Mobilfunk, Rundfunk, Fernsehen, Internet nicht mehr verfügbar sind und dann gleichsam in einer Kettenreaktion weitergehende Versorgungsengpässe wie z.B. Wasserwerke, Umspannwerke, Abwasserreinigung und schließlich auch Krankenhäuser ausfallen. Ziel der KIA ist es, für jede Gemeinde bezogen auf deren öffentliche Einrichtungen eine Schadens-Risiko-Analyse

zu erstellen und daraus dann Lösungsansätze zu formulieren. Bis Anfang April werden dazu für die Bereiche Verwaltung, Kläranlage und Feuerwehren Fragebögen ausgefüllt und zur Auswertung der KomRE übersandt. Der Bürgermeister hat dazu am 29.03.2022 mit den Kommandanten der Feuerwehren einen Termin zur Bestandsaufnahme.

- Ab 01.04.2022 wird im Baugenehmigungsverfahren die digitale Antragstellung eingeführt. Grundsätzlich sind also die Anträge auf Baugenehmigung, Vorbescheid, Teilbaugenehmigung und ähnliches in digitaler Form mit einem Online-Assistenten unmittelbar beim Landratsamt einzureichen. Zur Gültigkeit ist eine gehobene Authentifizierung erforderlich: Neben der Bayern-ID ist notwendig ein elektronischer Personalausweis (aktiviertes eID-Format) oder das Softwarezertifikat authega. Seitens des Landratsamtes wird die Registrierung mit authega empfohlen. Alle notwendigen Pläne werden als PDF-Datei über den Onlineassistenten hochgeladen. Die Beteiligung der Gemeinde erfolgt durch das Landratsamt: Es werden die Bauantragsunterlagen in digitaler Form übermittelt. Es können Bauanträge auch weiterhin in Papierform eingereicht werden, denn es besteht kein Zwang zur digitalen Antragstellung. Aber: Die Einreichung erfolgt nicht mehr bei der Gemeinde, sondern ab 01.04.2022 unmittelbar beim Landratsamt. Ausnahmen sind das Genehmigungsverfahren und Anträge auf isolierte Befreiung bzw. Abweichung von Festsetzungen im Bebauungsplan oder sonstigen städtebaulichen Satzungen. Nachbarunterschriften gibt es beim digitalen Bauantrag in der Form, dass der Einreicher zusätzlich verbindlich anzugeben hat, ob die Nachbarunterschriften vorliegen oder nicht. Bei Abweichung von den Abstandsflächen sind jedoch die Nachbarunterschriften digital mit vorzulegen. Die Baugenehmigung wird in allen Fällen dann wieder in gewohnter Schriftform erteilt.
- Das neue Ferienprogramm für das 1. Halbjahr ist da: Es bietet wieder eine Fülle von Veranstaltungen ganz unterschiedlicher Art für kleine und größere Kinder und ihre Eltern. Ganz herzlichen Dank an Katharina Eckl und Sabine Matheis für Organisation, Zusammenstellung und Herausgabe des Programms und allen Veranstalter, die mit großem Engagement diese Veranstaltungen anbieten. Dank auch an Jugendreferent Markus Eggl, der das Ganze koordiniert und den Bezug zur Gemeinde herstellt.
- Am 19. und 20. März waren Pfarrgemeinderatswahlen mit hoher Wahlbeteiligung in Niedergottsau (48,6%) und Haiming (33,8%). In Haiming wurden Michaela von Ow (334 Stimmen), Daniela Kammerbauer (297) und Elisabeth Herleder (262) wiedergewählt. Neu im Gremium sind Simone Straubinger (324), Anna Riedhofer (315), Verena Forstpointner (259), Sabine Huber (258), Dorothea Liebl (249) und Margit Wieser (217). In Niedergottsau gibt es ein neues Mitglied: Irmgard Feichtner (238). Wiedergewählt wurden Bettina Hofbauer (184), Bernadette Gindl (239), Monika Maier, Thomas Wagner und Josef Kiermaier (je 232 Stimmen).
- Am 22. März wurde ein wichtiges Projekt der Gemeinde im Rahmen einer kleinen Feierstunde abgeschlossen: Das Gebäude für die Tagespflege ist offiziell eröffnet und an das BRK übergeben worden. Damit endet die Bauherrenträgerschaft der Gemeinde und es beginnt die Betriebsträgerschaft des BRK. Im Rahmen der Feierstunde wurde das Gebäude auch kirchlich gesegnet. Mit der Tagespflege in unmittelbarer Nachbarschaft zum Seniorenhaus des BRK und zum Betreuten Wohnen wird das Angebot für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Gemeinde komplett und befindet sich sowohl fachlich wie auch von den Räumlichkeiten her auf hohem Niveau. Dieses Engagement der Gemeinde zur Erstellung des Gebäudes war nur möglich, weil gute Steuereinnahmen der Jahre 2017 und 2018 einen entsprechenden Spielraum gegeben haben. Mit dieser Investition erfüllt die Gemeinde ihre soziale Verpflichtung für die Bürgerinnen und Bürger. Eine Projektabrechnung wird im zweiten Halbjahr erstellt.

- Derzeit ist die Firma THB im Gemeindegebiet unterwegs und nimmt Kontakt zu den Eigentümern der Grundstücke auf, die im sogenannten 3. Verfahren der Breitbandinitiative erschlossen werden. Die Grundstücke verteilen sich von Daxenthal bis Neuhofen und dem Sportheim über das ganze Gemeindegebiet. Zunächst sind Verträge für den Hausanschluss abzuschließen. Der Hausanschluss kostet nichts, da das Ausbauprogramm FTTH gewählt wurde. Es muss auch noch kein Tarif für einen Glasfaseranschluss gebucht werden.
- Die Breitbandversorgung über das Bayerische Gigabitprogramm wird in interkommunaler Zusammenarbeit durchgeführt. Markt ist hierbei federführend und wird in diesen Tagen das Ergebnis der Markterkundung und das Auswahlverfahren veröffentlichen. Haiming nimmt hierbei mit Niedergottsau (Baugebiet Wirtsfeld-Ost) und dem Industriegebiet teil.
- Die Markterkundung für das Kofinanzierungsprogramm endete am 23.03.2022. Ergebnisse liegen noch nicht vor.
- Für den Glasfaseranschluss des Rathauses (GWLNR) ist ein Angebot eingegangen, das noch geprüft und bewertet werden muss.
- Aus der Bürgermeisterdienstbesprechung: Man rechnet jetzt mit rund 1.500 Flüchtlingen gemäß Zuteilung für den Landkreis. Derzeit soll alle 4 Tage ein Bus mit 50 Personen zugewiesen werden. Dazu kommen noch spontane Zuweisungen im Rahmen des Bundesausgleichs. In den Grund- und Mittelschulen sind bereits 70 Kinder gemeldet. Personell gibt es überall Probleme und Engpässe wegen Corona und sonstigen Erkrankungen. Wenn Flüchtlinge ohne Unterkunft auftauchen sind diese an das Ankunftscenter in München-Nord zu verweisen, denn eine Aufnahme in den Zentren des Landkreises ist erst nach negativem PCR-Test möglich.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Bei der Gewerbesteuer sind Nachzahlungen festgesetzt worden. Derzeit beträgt das Gewerbesteuersoll über 2,9 Millionen Euro, der Haushaltsansatz liegt bei 2 Millionen Euro. Das Soll ist angesichts der weltwirtschaftlichen Lage nicht gesichert. Der Gaspreis ist gestern von hohem Niveau um 30 Prozent gestiegen. Das wird verheerende finanzielle Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, die Verbraucher und letztendlich auch den Staat und die Kommunen haben. Die Gewerbesteuerkompensationszahlung ist noch nicht verbeschieden.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Die Tagespflegeeinrichtung ist offiziell eröffnet. Das Projekt ist aber aus dem Aufgabenkreis des KommU noch nicht verschwunden, da noch Restarbeiten zu erledigen sind und die Schlussrechnungen Zug um Zug eintreffen.

Der Baubeginn für die Fahnbacher Straße ist jetzt für den 11.04.2022 vorgesehen.

Der Deckenbau in Oberdaxenthal und die Errichtung der Zufahrt zu den Anwesen Au 9 und 7 beginnt zeitnah. Die Aufträge wurden an die Firma TTB vergeben.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 24.02.2022

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauangelegenheiten

Top 4.1: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl.Nr. 1066/2 Gemarkung Piesing, Nähe Eisching 5

Sachverhalt:

Die Antragstellerin plant einen Neubau südlich des bestehenden Anwesens Eisching 5. Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Satteldach (traufseitige Wandhöhe 6,76 m) und ein Carport im Norden. Das Urgelände wird an das Gelände des bestehenden, bebauten Grundstücks angepasst, sodass sich im Süden eine Aufschüttung um ca. 1 m ergibt.

Rechtliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Eisching“ (§ 1 der zweiten Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Außenbereichssatzung Eisching / § 35 Abs. 6 BauGB). Danach sind Wohngebäude im Satzungsgebiet zulässig, welche im ortsgebundenen Stil zu errichten sind. In folgenden Punkten widerspricht das Vorhaben der Satzung (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Haiming über die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Eisching“ vom 24.02.2000): Die Dachneigung ist mit 22° flacher als die festgelegten Grenzen von 26° bis 32°, die Dachdeckung erfolgt statt mit naturroten Dachziegeln anthrazitfarben. Es werden Abweichungen beantragt und mit besserer optischer Einbindung einer geplanten PV-Anlage sowie mit einer niedrigeren Firsthöhe durch die flachere Dachneigung begründet.

Außerdem ist im Ortsrandbereich auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern insbesondere durch Anlage von Obstwiesen zu achten. (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Satzung der Gemeinde Haiming über die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Eisching“ vom 24.02.2000).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen und die Zustimmung zu den Abweichungen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.2: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 930/19 Gemarkung Haiming, Kleebauernweg 2

Sachverhalt:

Die Antragstellerin plant ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage. Das Wohngebäude befindet sich im „hinteren“ Bereich des Grundstücks auf der östlichen Seite, das Garagengebäude mit Zufahrtsbereich im nordwestlichen Bereich.

Rechtliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten B`Plans Nr. 14 „Winklham Süd“. Vom Antragsteller wurde die Vorlage im Genehmigungsverfahren gewählt.

Es handelt sich nicht um einen Freisteller, da das geforderte Seitenverhältnis (mindestens 10:9 – 4.5 B`Plan Nr. 14 Winklham Süd) nicht eingehalten wird.

Demnach erklärt die Gemeinde nach Art. 58 Abs 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Die Haltung zum Anschluss des Revisionsschachtes muss so ausgeführt werden, dass diese nicht durch die Bodenplatte der Garage überbaut wird.

Diskussion:

Haben die Nachbarn unterschrieben?

Eine Nachbarin hat unterschrieben.

Das Landratsamt wird das Seitenverhältnis bemerken.

Das Seitenverhältnis wäre wohl nur bei dem überragenden Baukörper relevant. Das ist aber diskussionsbedürftig. Zur Rechtssicherheit ist ein Baugenehmigungsverfahren empfehlenswert. Der Antragsteller hat den Antrag als Freisteller eingereicht aber bereits angekreuzt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn die Gemeinde der Ansicht ist, dass es sich nicht um einen Freisteller handelt.

Beschluss:

Die Gemeinde erklärt, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Das gemeindliche Einvernehmen sowie die Zustimmung zur Befreiung zum Seitenverhältnis werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.3: Heidelberg Beton Inntal GmbH Co. KG: Vorübergehender PKW-Stellplatz für OMV TAR22 auf Fl.Nr. 1/3 Gemarkung Daxenthaler Forst, Kiesgrube

Sachverhalt:

Auf dem Areal der Kiesgrube im Soldatenmais soll ein vorübergehender Parkplatz für 266 PKWs entstehen - zeitlich begrenzt auf den Turnaround 2022 in der Raffinerie Burghausen.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Von einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB ist nicht auszugehen.

Die notwendige Erschließung ist über die Anbindung an die vorhandene Verkehrsfläche gegeben.

Diskussion:

Der Turnaround soll von gemeindlicher Seite unterstützt werden. Wie sieht es mit den Begleiterscheinungen (Reifenabrieb, Müll, tropfende Motorwannen) aus? Gibt es hier einen Standard? Könnte eine Folie eingelegt werden?

Die Gemeinde ist nicht der Eigentümer. Der Betreiber wird mit dem Eigentümer hinsichtlich der Begleiterscheinungen sicher eine Regelung treffen.

Auf dem Industriegelände selber wird das sehr sorgfältig gehandhabt, damit ja nichts ins Grundwasser einsickert.

Die Gemeinde gibt diese Gesichtspunkte an das Landratsamt zur Klärung weiter (auch bezüglich WHG).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.4: Antrag auf Vorbescheid: Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses auf zwei Wohneinheiten und Neubau von Garagen und eines Geräteschuppens auf Fl.Nr. 817/1 Gemarkung Piesing, Fahnbach 4

Sachverhalt:

Das bestehende Wohnhaus soll auf zwei Wohneinheiten zu einem Zweigenerationenhaus erweitert werden (ca. 350 m² Grundfläche gesamt). Zusätzlich sollen Garagen im Anbau integriert und der

Standort eines Geräteschuppens (ca. 17 m²) verlegt werden. Ebenso ist ein neues Garagengebäude im Osten des Grundstücks geplant. Es wird die Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Wohnhauses in der dargestellten Lage, Form und Größe gestellt, der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Nebengebäude und einer Abweichung von den Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO beim Garagengebäude (176,25 m², 23,50 m lang).

Rechtliche Würdigung:

Die Vorhaben liegen im Außenbereich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Fahnbach. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Außenbereichssatzung Fahnbach sind Wohngebäude als Einzelgebäude mit max. 2 WE zulässig. Die Gebäude sind im ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten. Alle Gebäude sind mit einem Satteldach zu errichten. Zu folgenden Punkten enthält der Bauantrag keine Informationen: Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder ähnlich zu erfolgen. Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

Im Ortsrandbereich ist auf ausreichende Eingrünung zu achten mit standortgerechten heimischen Bäumen, Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Außenbereichssatzung Fahnbach. Es ist davon auszugehen, dass die bereits entstandene Ortsrandeingrünung weiterhin fortbesteht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.5: Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Garage und Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 1046/19, Gemarkung Haiming, Schöffbergweg 24

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten B'Plans Nr. 19 „Winklham Nordwest“ und widerspricht den Festsetzungen nicht. Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 1 BayBO. Ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren muss aus Sicht der Gemeinde nicht durchgeführt werden.

TOP 4.6: Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf Fl.Nr. 1046/21 Gemarkung Haiming, Schöffbergweg 20

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen ein Wohnhaus mit Carport.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten B'Plans Nr. 19 „Winklham Nordwest“ und widerspricht den Festsetzungen nicht. Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 1 BayBO. Ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren muss aus Sicht der Gemeinde nicht durchgeführt werden.

TOP 4.7: Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 540/2 Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 22

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant ein Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten B`Plans Nr. 17 „Haiming West“ und widerspricht den Festsetzungen nicht. Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 1 BayBO. Ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren muss aus Sicht der Gemeinde nicht durchgeführt werden.

TOP 5: Regionalplanung - Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – 15. Teilfortschreibung „Kapitel B II: Siedlungswesen“ – Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern schreibt den Regionalplan fort und hier das „Kapitel B II. Siedlungswesen“. Die Fortschreibung soll eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP – welches ebenfalls fortgeschrieben wird) bewirken. Dazu werden die bisherigen Festlegungen um aktuelle Aspekte wie Demografischer Wandel, insbesondere mit Blick auf eine alternde Regionsbevölkerung und den Klimawandel ergänzt. Weiter werden Ressourceneffizienz, Flächensparen, bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsgebieten, Innenentwicklung, Verknüpfung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere dem ÖPNV, strategische Siedlungswicklung als Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stärker in den Fokus gerückt.

Das Leitbild zur Siedlungsentwicklung (Grundsatz) lautet: In der Region Südostoberbayern soll sich die polyzentrale Siedlungsstruktur nachhaltig gemäß dem Maßstab einer Region der kurzen Wege und unter Bewahrung der charakteristischen Siedlungsstruktur und der baulichen Tradition der regionalen Teilräume entwickeln. Ressourceneffiziente, auf umweltverträgliche Mobilitätsangebot ausgerichtete und an demographische Veränderungen angepasste Siedlungsformen sollen die Versorgung der Bevölkerung sichern. Strategische Siedlungsentwicklung und kommunales Flächenmanagement sollen als Grundlage für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung von allen Kommunen angewendet werden. Durch gemeindeübergreifende Abstimmungen der Siedlungsentwicklung soll einem nachteiligen Wettbewerb zwischen den Kommunen vorgebeugt werden.

Ressourceneffiziente Siedlungsentwicklung

Diese erfolgt primär in zentralen Lagen und dort, wo der ÖPNV gute Verbindungen anbietet. Das ist in Haiming nicht der Fall.

Die Ortszentren der Gemeinden sollen gestärkt werden.

In Haiming reduziert sich die Entwicklung damit auf Haiming und Niedergottsau.

Die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung soll in einem angemessenen Verhältnis stehen, sich in die Ortsstruktur und die regionale Raumstruktur einfügen und diese stärken. Dazu müssen die vorherigen Punkte überwunden werden.

Effiziente Flächennutzung

Die Potentiale der Innenentwicklung sind zu nutzen.

Das könnte eine primäre Bebauung der Baulücken erfordern, obwohl die Grundstücke nicht verfügbar sind.

Die Auslastung von Siedlungsflächen soll erhöht werden.

Das bedeutet dichter und höher bauen.

Mehrfachnutzung von Flächen verstärken.

Dachflächen sollen für leistungsfähige PV-Anlagen genutzt werden (der aktive Einfluss der Gemeinde auf Privatgebäude ist hier überschaubar).

Potentiale zur Senkung des Energieverbrauchs sowie zur Senkung klimarelevanter Emissionen verstärkt nutzen.

Das bedeutet kompakte Siedlungsstrukturen (dicht), energieeffiziente Bauformen und Gebäude, Nutzung erneuerbarer Energien und Einsatz klimaschonender und regionaler Baumaterialien.

Konzentrierte Siedlungsentwicklung

Stärkung der Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde.

Konzentration auf solche Hauptsiedlungsbereiche, in denen mehrere Einrichtungen der Grundversorgung und eine leistungsfähige Anbindungsqualität im ÖPNV vorhanden sind (also in Haiming in dieser Kombination nirgends der Fall).

Gewerbliche Siedlungsentwicklung in Gewerbeschwerpunkten oder Hauptsiedlungsbereichen, die im ÖPNV gut erschlossen sind.

In Haiming nirgends der Fall.

In Ortsteilen, die keine Hauptsiedlungsbereiche sind, bauliche Verdichtung innerhalb des Bestands und bauliche Arrondierung.

Also keine Ausweitung in die freie Landschaft, es sei denn, gute Anbindung an den Schienenpersonenverkehr oder zu wesentlichen Versorgungseinrichtungen der Gemeinde (in Haiming also nicht der Fall). Ausnahme: wenn geeignete Flächen für eine Weiterentwicklung in den Hauptsiedlungsbereichen oder Gewerbeschwerpunkten der Gemeinde nicht verfügbar sind (hierzu ist allerdings ein Nachweis zu erbringen, der schwierig werden dürfte).

Verstärkte Siedlungsentwicklung

Eine verstärkte Siedlungsentwicklung (überdurchschnittliche Schaffung von Wohnraum) soll sich auf siedlungsstrukturelle Schwerpunkte der Region konzentrieren. Dies sind Ober- und Mittelzentren, Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern und leistungsfähiger Anbindung an den ÖPNV, Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern und einer engen siedlungsfunktionalen Verbindung zu Ober- und Mittelzentren.

In Haiming nicht der Fall.

Siedlungs- und Freiraumstruktur

Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.

Weiler sollen nicht zusammenwachsen.

Siedlungsstrukturen sollen orts- und landschaftsbildverträglich weiterentwickelt werden. Bauliche Anlagen sollen schonend in die Landschaft und das Ortsbild eingebunden werden.

Vermeidung von baulichen Fremdkörpern durch Vorschriften in den Bebauungsplänen.

Die gewachsene Siedlungsstruktur mit ihren Einzelhöfen und verstreut liegenden schützenswerten Weilern ist vor weiterer Siedlungstätigkeit zu bewahren.

Keine Entwicklung der Außenbereiche mehr.

In Siedlungsgebieten sollen die Funktionen von Freiflächen gestärkt werden.

Freiflächen sind demnach vorzusehen für ökologisch und wasserwirtschaftlich bedeutende Freiflächen, ökologisch gestaltete Flächen, zur Reduzierung der Lichtverschmutzung an Straßen und Gebäuden, zur Begrünung von Dachflächen. Die Bodenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Das erfordert wohl eine konkrete Überplanung der innerörtlichen Freiflächen.

Funktional bedeutende Freiräume

Diese sind von Bebauung freizuhalten (Hochwassergebiete, Bachläufe, Flussläufe, Seenlandschaften).

Siedlungsentwicklung und Tourismus

Die Gemeinde Haiming ist hiervon nicht berührt.

Rechtliche Würdigung:

In der Begründung zum Leitbild schreibt der Regionale Planungsverband, dass die dezentrale Konzentration der Siedlungsverteilung (als die historisch gewachsene Entwicklung) relativ gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Regionsteilen ermöglicht. In diese historisch gewachsene Entwicklung wird in Zukunft aber erheblich eingegriffen (siehe oben). Die Verankerung der kurzen Wege bedeutet verkürzt gesagt die Siedlungsentwicklung dort, wo die Arbeitsplätze sind oder der Rückgriff auf gute ÖPNV-Verbindungen.

Die Flächeninanspruchnahme wird deutlich eingeschränkt. Deshalb sollen mit baulicher Verdichtung, Sanierung vorhandener Bausubstanz, Umnutzung brachliegender ehemals baulich genutzter Flächen, Mobilisierung von Baulandreserven oder Nutzung leerstehender Bausubstanz bestehende Flächen aktiviert werden. In den wenigsten Fällen wird die Kommune hier Handlungsmöglichkeiten haben, weil es sich in der Regel um Privateigentum handelt. Zur Mobilisierung privater Flächen fehlen aber geeignete Instrumente.

Als Bauform definiert der Regionale Planungsverband den Rechteckbaukörper mit flach geneigtem Satteldach und Dachüberständen. In zukünftigen Bebauungsplänen wird die bauliche Vielfalt daher erheblich eingeschränkt werden müssen (Walmdächer, Flachdächer).

Gewerbliche Siedlungsentwicklungen sollen primär in den größeren Orten erfolgen und damit auch die Ansiedlung der Arbeitnehmer bei den Arbeitsplätzen. Außerhalb dieser Argumentationskette gibt es also kaum Raum für die Begründung von Siedlungsbereichen.

Die umfassende Begründung zur Fortschreibung des Regionalplans ist sehr idealistisch gehalten. Der Regionale Planungsverband setzt hierbei aber im Grunde keine eigenen Akzente, sondern definiert das, was im LEP bereits für Bayern geregelt ist. Der LEP wiederum ist eine Umsetzung der Gesetze und Richtlinien des Landes. An sich sind die Ziele Allgemeingut, weil sie aus den Klimagesetzen abgeleitet sind. Trotzdem sind sie in der Praxis schwierig anwendbar, weil sie gespickt sind mit sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen. Die Gemeinde weiß letztendlich nicht, ob sie mit ihren Planungsgedanken zum Ziel kommen kann, weil ihre Planung diesen unbestimmten Rechtsbegriffen unterworfen und dann individuell bewertet wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Gemeinden unter 5.000 Einwohner und ohne leistungsfähige ÖPNV-Versorgung kaum Entwicklungsmöglichkeiten im Siedlungs- und Gewerbebereich haben. Sie sind letztlich Verlierer dieser Ziele der Regionalplanung.

Durch die Einschränkungen auf zentralörtliche und Innenentwicklung zementieren sich auch die Besitz- und Eigentumsverhältnisse. Wer bereits Eigentum hat, ist in Zukunft der Begünstigte. Jungen Familien wird es sehr schwer gemacht, an Bauland zu vernünftigen Preisen zu kommen, wenn überhaupt. Dies widerspricht dem Staatsziel, zahlreiche neue Wohnungen zu tragbaren Preisen zu schaffen.

Durch die mit diesen Entwicklungszielen verfolgte Zentralisierung ist der Anspruch, ein gesellschaftliches Zusammenleben in überschaubaren sozialen Strukturen zu ermöglichen und zu fördern, nicht erreichbar.

Bei der starken Fixierung auf Bahnanschluss und leistungsfähigen ÖPNV bleiben die neuen beruflichen Entwicklungen durch verstärktes Home-Office außer Betracht.

Immer wieder erscheint die Einwohnerzahl 5.000 als Bezugsgröße. Diese Zahl ist in der gesamten Begründung des Regionalen Planungsverbands ohne jegliche Substanz und damit eine willkürlich gezogene Größe. Es gibt im Kommunalrecht keinen Bezugspunkt 5.000 Einwohner, der hier einen

Unterschied in der Leistungsfähigkeit, im Selbstverwaltungsrecht oder in der Planungshoheit schaffen würde. Die Einwohnergrenze hat keinerlei rechtliche Grundlage und sollte aus den Vorgaben entfernt werden. Sie ist eine willkürliche Ungleichbehandlung der Kommunen.

Für den Bereich der Gemeinde Haiming ist als aktuelle Planung nur die angedachte Erweiterung des Industriegebietes mit den Kriterien des Regionalplanes in Einklang zu bringen: Dort ist das gewerbliche Umfeld eindeutig vorhanden, es werden keine neuen Flächen besonders belastet, weil es sich um Nutzung eines gerodeten Bereichs handelt, es ist die Infrastruktur vorhanden und für die Entwicklung ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit Burghausen vereinbart.

Diskussion:

Frage: Sind das verpflichtende Richtlinien oder nur Empfehlungen?

Antwort: Jetzt ist das nur ein Entwurf. Wenn dieser aber so in Kraft gesetzt wird, muss er in Zukunft bei jedem Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Der Regionalplan ist eine Ausführung des LEP für die jeweiligen Regionen. Das LEP wiederum ist Ausführung der Gesetze mit Relevanz für die kommunale Bauleitplanung und Bauentwicklung. Im Regionalplan und LEP kann also nichts anderes stehen, als in den Gesetzen geregelt ist. Die 5.000 Einwohnerzahl ist eine willkürliche Grenze ohne spezifische Rechtfertigung.

Die Einzelpunkte im Beschlussvorschlag greifen die Thematik gut auf.

Die Qualität des ÖPNV hat die Gemeinde nicht im Griff.

Für die Schaffung der rechtlichen Mindestanforderungen müsste die Gemeinde einen enormen Aufwand betreiben, insbesondere im ÖPNV.

Der Regionalplan gibt die Zielrichtung aus, dass dort, wo die Arbeitsplätze sind, auch die Menschen wohnen sollen und dann mit dem ÖPNV zur Arbeit kommen. In der Betrachtung zählen Werksbusse nicht, ebenso wenig ein gutes Radwegenetz.

Die „verstärkte Siedlungsentwicklung“ ist für die Gemeinde sowieso nicht relevant. Das würde viel größere Baugebiete bedeuten, als die Gemeinde entwickelt hat.

Junge Leute werden passenden oder neuen Wohnraum nur noch in den größeren Orten finden.

Grundsätzlich sind die Zielsetzungen gut, aber die Kommune hat mit diesen Formulierungen zu wenig Spielraum.

Es müssen für den Regionalplan keine neuen Formulierungen entwickelt werden, sondern lediglich eine Stellungnahme zum Entwurf.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt gegen Zielsetzungen und Kernaussagen im Entwurf zur 15. Teilfortschreibung „Kapitel B II: Siedlungswesen“ des Regionalplanes Südostoberbayern erhebliche Einwendungen und beauftragt den 1. Bürgermeister dies für die Gemeinde Haiming in einer Stellungnahme darzulegen und dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

- Mit den offenen und nicht näher definierten Begriffen „ausgewogene“ und „bedarfsgerechte“ Siedlungsentwicklung wird zwar allen Gemeinden eine Entwicklung zugestanden, den Gemeinden unter 5.000 Einwohnern aber nur in „zentralen Lagen“ und mit „leistungsfähiger Anbindungsqualität“ im ÖPNV. Dies widerspricht der gesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden.

- Das Qualitätsmerkmal der ÖPNV-Anbindung wird mehrfach als Voraussetzung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten benannt. Da keine der Kommunen unter 5.000 Einwohner auf die Ausgestaltung des ÖPNV verantwortlich Einfluss nehmen kann, gerät sie in einem wesentlichen Beurteilungskriterium für Entwicklungsplanung in nicht verantwortbare Abhängigkeiten; auch dies widerspricht der Planungshoheit der Gemeinden.
- Die strenge Bindung weiterer Entwicklung an zentrale Lagen, bestehende Ortsstrukturen, enge räumliche Zuordnungen und Einfügung in Orts- und Raumstruktur zementiert vorgegebene Verhältnisse und verhindert kreative, innovative, weiterführende Entwicklungen. Besonders deutlich wird dies in Abschnitt 3.1, in dem Wohnungsbau auf „Hauptsiedlungsbereiche“ und gewerbliche Entwicklung auf bestehende Gewerbeschwerpunkte beschränkt wird. Hinzu kommt die wiederholte Entwicklungsvoraussetzung der „leistungsfähigen Anbindungsqualität im ÖPNV“. Dies macht im Kern deutlich, was diese 15. Teilfortschreibung für alle Gemeinden unter 5.000 Einwohner bedeutet: Entwicklungsblockade.
- Dies kann im Interesse der Menschen, die in ihrer Heimat leben bleiben wollen, insbesondere junger Familien und auch der Menschen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen in einem überschaubaren Lebensumfeld wohnen und arbeiten wollen, nicht hingenommen werden. Entwicklung muss unabhängig jetziger Einwohnergröße in allen Gemeinden möglich sein.
- Die Konzentration von Wohnbau- und Gewerbeentwicklung auf Hauptsiedlungsbereiche, zentrale und innerörtliche Lagen entspricht zwar der Notwendigkeit des Flächensparens, führt aber zu einer massiven Verknappung der Flächen, die noch zu Wohnbau- und Gewerbebezwecken nutzbar sind. Knappes Gut wird unverhältnismäßig teuer und der an die Kommunen gerichtete Anspruch, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, kann dann nicht erfüllt werden. Insoweit widersprechen sich die Zielsetzungen in Ziff. 2.1.1 und 2.2.1 der 15. Teilfortschreibung.
- Die besonderen örtlichen Verhältnisse einer Gemeinde, insbesondere auch der Gesichtspunkt sozial ausgewogener Wohn- und Lebensverhältnisse in kleinen und überschaubaren Siedlungsorten finden keine Berücksichtigung in der Forderung nach „hohen Bebauungsdichten“, „Nachverdichtung mit kompakten Bauweisen“ und „kompakten Siedlungsstrukturen“. Hier wird den Gemeinden mit gewachsener ländlicher Struktur ein urbanes Siedlungskonzept übergestülpt – eine eigenständige Entwicklung, die örtliche Verhältnisse und gewachsene Strukturen berücksichtigt und einbindet, ist nicht mehr möglich.
- Diese Absage an Besonderheiten von Siedlungsentwicklung wird noch deutlicher in Ziff. 4.1.3: Hier wird ohne Abwägungsmöglichkeit festgelegt, dass die gewachsene Siedlungsstruktur mit Einzelhöfen und verstreut liegenden schützenswerten Weilern vor weiterer Siedlungstätigkeit „zu bewahren“ sind. Hätte es vor 100 Jahren bereits einen Regionalplan dieser Qualität gegeben, wären solche Einzelhöfe und Weiler gar nicht entstanden.
- Alle diese Gesichtspunkte machen deutlich, dass der jetzt vorliegende Entwurf für eine Fortschreibung des Regionalplanes Zielvorgaben enthält, die für Gemeinden unter 5.000 Einwohner – die Mehrzahl der Kommunen in Südostbayern – nicht hinnehmbar sind, da sie deren Recht auf Planungshoheit verletzt und ihre Verpflichtung für soziale, strukturelle, kulturelle und den Menschen dienende nachhaltige Entwicklung zu sorgen, unzulässig einengt.

Der erste Bürgermeister wird außerdem beauftragt, mit gleicher Zielsetzung auch zur Fortschreibung des LEP eine Stellungnahme für die Gemeinde Haiming abzugeben.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: Grundschule Haiming – Auftragsvergabe dezentrale Lüftungsgeräte

Sachverhalt:

Die Grundschule soll mit dezentralen Lüftungsgeräten (raumluftechnische Anlagen) ausgestattet werden. Die Firma Veit Ingenieure wurde mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung beauftragt. Dieses wurde nach einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin unter Beteiligung der Schulleitung, des Elternbeirats, GR Bernhard Prostmaier, Bgm. Wolfgang Beier und Maria Blümlhuber erarbeitet. Das Vergabeverfahren ist eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Zwölf Handwerksbetriebe wurden zur Angebotsabgabe eingeladen. Der Abgabetermin war am 16.03.2022. Die Zuschlagsfrist endet am 28.03.2022.

Es wurden 3 Angebote abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot beläuft sich auf 86.749,22 €.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Haiming hat einen Zuwendungsbescheid aus der „Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ über einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 104.000 € erhalten. Die anrechenbaren förderfähigen Ausgaben betragen 130.000 €. Der Bewilligungszeitraum endet am 06.09.2022. Bis dahin muss die Umsetzung abgeschlossen sein. Der Zuschlag wird dem wirtschaftlichsten Angebot erteilt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stattet die Grundschule Haiming im Rahmen der „Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ mit 5 dezentralen Standlüftungsgeräten aus. Der Zuschlag wird dem wirtschaftlichsten Angebot mit einer Angebotssumme von 86.749,22 € (brutto einschließlich Mehrwertsteuer) erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

Nach der Beschlussfassung bekanntgeben: Das wirtschaftlichste Angebot stammt von der Firma Geiger Heizungsbau GmbH aus Oberzell.

TOP 7: Umstufung der Straße „Schöffbergweg“ FINrn. 960/1 Teil, 1044/1 Gmk. Haiming

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 09.12.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Schöffbergweg“ (FINrn. 960, 960/1, 1044/1 Gmk. Haiming) in einem Teilbereich (Fl.Nrn. 960/1 Teil, 1044/1 Gmk. Haiming) zur Ortsstraße umgestuft werden soll, weil sich die Verkehrsbedeutung durch den Ausbau verändert hat.

Rechtliche Würdigung:

Die Umstufungsabsicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 10.12.2021 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 14.12.2021 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg mit den Fl.Nrn. 1044/1, 960, 960/1 Gmk. Haiming in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG entsprechend ihrer

Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) auf.

Fl.Nr.: 960/1 Teil, 1077/1 Gmk. Haiming
Anfangspunkt: nördl. von Fl.Nr. 964/7 Gmk. Haiming
Endpunkt: Einmündung in Fl.Nr. 960/1 Gmk. Haiming südwestl. der Fl.Nr. 1046/3 Gmk. Haiming
Länge: 0,144 km
(Schöffbergweg insgesamt 0,360 km)

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Haiming. Die Umstufung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 8: Freiherr von Ow'sche Altenheimstiftung Haiming – Antrag auf Erneuerung der Beschriftung auf den Kreuzen im Altenheimfriedhof

Sachverhalt:

Die Freiherr von Ow'sche Altenheimstiftung kümmert sich um die Pflege des „Altenheimfriedhofs“ im Haiminger Friedhof. Dieser Friedhofsteil ist ausschließlich durch historische Metallkreuze geprägt und daher eine Besonderheit. Die Bepflanzung der Gräber erfolgt einheitlich im Auftrag der Stiftung durch Elisabeth Reseneder. Der Friedhof hat kulturelle und denkmalschützerische Bedeutung. Er hebt sich auch in der Belegung vom restlichen Friedhof ab.

Rechtliche Würdigung:

Die Erhaltung dieses Ensembles ist im hohen Interesse der Gemeinde Haiming als kulturelles Kleinod mit Bedeutung für den Denkmalschutz. Die Erfüllung dieser Aufgabe richtet sich nach Art. 57 GO (freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises) im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Aufwendungen belaufen sich auf geschätzt 1.500 €.

Diskussion:

Wie sind hier die Liegefristen und Liegezeiten? Sind diese unbegrenzt?

Grundsätzlich ist die Liegezeit nicht begrenzt, da der Name unbegrenzt auf dem Kreuz festgehalten wird. Man kann sich keine Grabstelle kaufen. In dem Friedhof dürfen nur Personen mit Urne bestattet werden, die im Seniorenheim gelebt haben und keine Angehörigen haben. In den letzten Jahren hat es vereinzelt Bestattungen gegeben. Die Beschriftung wurde jeweils angebracht.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming lässt die Beschriftungen auf den Kreuzen im Altenheimfriedhof erneuern. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zu vergeben.

Mit 13:1 Stimmen.

TOP 9: Besetzung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Herr Josef Emmersberger ist aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Er war Mitglied im Bau- und Umweltausschuss und Vertreter von Georg Sewald als Mitglied der Verbandsversammlung im Wasserzweckverband Inn Salzach (Verbandsrat). Hier sind zwei Nachbesetzungen erforderlich.

Die Niedergerner Liste schlägt Georg Sewald als neues Mitglied im Bau- und Umweltausschuss vor. Sein Stellvertreter soll Tobias Sachsenhauser werden.

Die Niedergerner Liste schlägt Tobias Sachsenhauser anstelle von Georg Sewald als Verbandsrat im Wasserzweckverband Inn Salzach. Georg Sewald soll sein Vertreter werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Besetzung von Ausschüssen muss dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Gruppen entsprechen. Für den Bau- und Umweltausschuss ist daher ein Mitglied der Niedergerner Liste zu bestellen. Dazu hat die Niedergerner Liste ein Vorschlagsrecht, das für den Gemeinderat verbindlich ist.

Für die Bestellung von Verbandsräten gilt die Abbildung des Stärkeverhältnisses und das Vorschlagsrecht der Niedergerner Liste nicht. Allerdings hat der Gemeinderat bisher die Verbandsräte entsprechend dem Stärkeverhältnis und auf Vorschlag der Listen bestellt.

Beschluss:

Anstelle von Josef Emmersberger wird das Gemeinderatsmitglied Georg Sewald als Mitglied im Bau- und Umweltausschuss bestellt. Tobias Sachsenhauser wird sein Stellvertreter.

Mit 14:0 Stimmen.

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Tobias Sachsenhauser wird anstelle von Georg Sewald als Verbandsrat beim Wasserzweckverband Inn Salzach bestellt. Georg Sewald wird sein Stellvertreter (anstelle von Josef Emmersberger).

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

GR Georg Sewald: Der Landkreis nimmt 1.500 Flüchtlinge auf. Wie viele entfallen auf die Gemeinde? GL Josef Straubinger: Die 1.500 sind eine Landkreiszahl. Eine Gemeindequote gibt es nicht. Das Landratsamt mietet private Räume zur Unterbringung an. GR Felix Freiherr von Ow: Am Montag war ein Treffen geplant, mit dem die Themen Sprachunterricht, Helferkreis usw. besprochen werden sollten. 2. Bgm. Josef Pittner: Nächste Woche wird voraussichtlich zu einem neuen Termin eingeladen.

I.V.

.....

Josef Pittner
2. Bürgermeister

.....

Josef Straubinger
Schriftführer